

# ROBINchildHOOD

First Class Kinderschutz



s@fe Kids Versicherung

Bedingungen 05/2017

## INHALT

### VERSICHERUNGSSCHUTZ

I.	Versicherungsfall	3
II.	Versicherte Personen	3
III.	Umfang des Versicherungsschutzes / Leistungen des Versicherers	3
IV.	Ausschlüsse	4

### ALLGEMEINE REGELUNGEN

V.	Versicherungssumme / Entschädigungsleistung	4
VI.	Serienschäden	4
VII.	Versicherung für fremde Rechnung	4
VIII.	Subsidiäre Haftung	4
IX.	Prämienzahlung	5
X.	Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	5
XI.	Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall	6
XII.	Sanktionsklausel	7
XIII.	Dauer des Versicherungsvertrages	7
XIV.	Währung	7
XV.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	7
XVI.	Ansprechpartner	8
XVII.	Kontaktdaten für den Notfall	8

- I. Versicherungsfall** Versicherungsschutz besteht bei Eintritt von einem (oder mehreren) im Folgenden genannten versicherten Ereignis(sen) während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages (Versicherungsfall).
- Versicherte Ereignisse sind:
- 1. Cyber-Mobbing**  
Ein Cyber-Mobbing liegt vor, wenn eine versicherte Person mithilfe von elektronischen Medien durch drei oder mehr Handlungen von derselben Person oder Gruppe bedroht, eingeschüchtert oder bloßgestellt wird und dies zu seelischem Stress oder Angstzuständen der versicherten Person führt.
  - 2. Cyber-Grooming**  
Ein Cyber-Grooming liegt vor, wenn auf eine versicherte Person systematisch (mehr als drei Mal) und gezielt im Internet durch einen Erwachsenen (über 18 Jahre) in einer Art und Weise eingewirkt wird, die aufgrund des Wortlautes darauf schließen lässt, dass das Ziel die Anbahnung eines sexuellen Kontaktes ist.
  - 3. Stalking**  
Stalking ist das unbefugte und wiederholte Verfolgen oder Belästigen einer versicherten Person, wodurch deren Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt wird.
  - 4. Verschwinden**  
Ein Verschwinden liegt vor, wenn eine versicherte Person seit mindestens 24 Stunden vermisst wird, d.h. sich nicht in ihrem gewohnten Lebensumfeld aufhält, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist oder der begründete Verdacht besteht, dass sie sich in Gefahr befindet.
- II. Versicherte Personen** Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein genannten natürlichen Personen.
- III. Versicherungsumfang** Folgende Kosten sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein jeweils angegebenen Versicherungssumme als Folge eines versicherten Ereignisses und auf Grundlage der vorliegenden Bestimmungen versichert
1. Zugang zu einem rund um die Uhr geöffneten Assistancecenter, in dem der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen eine Beratung hinsichtlich des Umgangs mit der Krisensituation erhalten und in dem gegebenenfalls der Einsatz von zusätzlichen Dienstleistern organisiert wird
  2. Kosten der Gesellschaft Control Risks für das Auffinden von verschwundenen Personen und sonstigen Ermittlungsdienstleistungen
  3. Gebühren und Aufwendungen für die durch Robin Childhood vermittelte psychologische Betreuung einer versicherten Person
  4. Gebühren und Aufwendungen für eine vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommene Rechtsberatung durch Reputationsrecht.de.
  5. Kosten für von Robin Childhood in Auftrag gegebene IT-Forensik zum Zweck der Beweissicherung sowie zur Täterermittlung

**IV. Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für

1. Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer selbst zielgerichtet herbeigeführt werden, unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer allein oder gemeinsam mit anderen Personen handelt.
2. Das Verschwinden einer versicherten Person während oder innerhalb von 24 Stunden nach einer Naturkatastrophe (Sturm, Erdbeben, Überschwemmung, Tsunami, Vulkanausbruch, Waldbrand, o.ä.), sofern diese in einer Gegend passiert ist, in der sich die versicherte Person zuletzt befand und die Katastrophe zur Folge hatte, dass das Gebiet von der lokalen Regierung zum Katastrophengebiet erklärt wurde und als unbewohnbar oder gefährlich gilt.
3. Das Verschwinden einer versicherten Person während einer Reise per Flugzeug oder Schiff.
4. Versicherte Ereignisse, die bereits vor Beginn dieser Versicherung eingetreten und noch nicht beendet sind.

**V. Versicherungs-  
summe/  
Entschädigungs-  
leistung**

Die Leistungspflicht des Versicherers ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle derselben Versicherungsperiode auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

**VI. Serienschäden**

Mehrere während der Wirksamkeit dieser Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein einziger Versicherungsfall, wenn die Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen. Der Versicherungsfall gilt zu dem Zeitpunkt als eingetreten, an dem der erste den Serienschaden auslösende Versicherungsfall eingetreten ist.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen im Hinblick auf einen vor Wirksamkeit dieser Versicherung eingetretenen Versicherungsfall vor, ist der Versicherer auf den gesamten Serienschaden nicht zur Leistung aus diesem Vertrag verpflichtet.

**VII. Versicherung für  
fremde Rechnung**

Betrifft ein Versicherungsfall eine versicherte Person, stehen der versicherten Person die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag zu. Über die Rechte der versicherten Person können der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen nach Maßgabe von §§ 44 Abs. 2, 45 VVG verfügen.

**VIII. Subsidiäre Haftung**

Ist der geltend gemachte Schaden ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag oder durch eine Sozialversicherung gedeckt, so steht die Versicherungsleistung aus dem Vertrag mit dem Versicherer nur im Anschluss an die Deckung der anderen Versicherung zur Verfügung.

Bestreitet der andere Versicherer/Sozialversicherungsträger seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, leistet der Versicherer nach Abtretung des gegen den anderen Versicherer/Sozialversicherungsträger bestehenden Anspruchs vor.

## **IX. Prämienzahlung**

### **1. Erste oder einmalige Prämie**

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur dann leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

### **2. Folgeprämien**

Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer auf Kosten des Versicherungsnehmers in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben.

Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer kann die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Hiervon unberührt bleibt die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß vorstehendem Absatz.

### **3. Lastschriftverfahren**

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt.

Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach Zahlungsaufforderung gemäß Ziffer X.2. nicht zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

## **X. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss**

### **1. Vorvertragliche Anzeige gefahrerheblicher Umstände**

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die dem Versicherungsnehmer bekannten Gefahrenumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme, Fragen im Sinn des vorstehenden Satzes, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

2. Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer XI.1, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände (wenn auch zu anderen Bedingungen) geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend, bei einer von der Versicherungsnehmerin nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich im Fall der Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

3. Leistungsfreiheit bei Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten versicherter Personen

Die Kenntnis der versicherten Personen steht der Kenntnis des Versicherungsnehmers gleich. Das hat zur Folge, dass die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung auch dann gelten, wenn eine versicherte Person von gefahrerheblichen und erfragten Umständen Kenntnis hat.

**XI. Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall**

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, mit der erforderlichen Sorgfalt alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit der Eintritt des Versicherungsfalles und/oder versicherte Schäden vermieden oder vermindert werden.
2. Tritt der Versicherungsfall ein, oder ist vom Eintritt eines Versicherungsfalles auszugehen, muss der Versicherungsnehmer Robin Childhood unverzüglich informieren.
3. Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer vorzulegen, sofern ihm deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.
4. Der Versicherungsnehmer hat etwaige Ersatzansprüche gegen Dritte oder zur Sicherung solcher Ansprüche dienende Rechte unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei deren Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken. Insbesondere muss der Versicherungsnehmer alle erforderlichen Belege beibringen sowie alle Unterlagen ausstellen, unterzeichnen oder besiegeln, die der Versicherer benötigt, um im Hinblick auf Verluste oder Schäden Regressansprüche gegen Dritte oder eine Schadlosstellung seitens Dritter durchsetzen zu können.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit setzt die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers voraus, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hingewiesen hat.

Für versicherte Personen gelten die Obliegenheiten und die Rechtsfolgen im Fall ihrer Verletzung entsprechend.

**XII. Sanktionsklausel** Es gilt, dass von keinem (Rück-)Versicherer Deckung gewährt wird und kein (Rück-)Versicherer für die Auszahlung eines Anspruchs oder die Erbringung einer Leistung hierunter haftet, in dem Maß, in dem der besagte (Rück-)Versicherer durch die Gewährung dieser Deckung, die Auszahlung dieses Anspruchs oder die Erbringung dieser Leistung einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung unter den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt wäre.

**XIII. Dauer des Versicherungsvertrages** Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt um 00:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 24:00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.

Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern keine Vertragspartei den Vertrag bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls ist ausschließlich der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen.

**XIV. Währung** Sämtliche Beträge in dieser Versicherung sind in Euro angegeben.

**XV. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände** 1. Anzuwendendes Recht  
Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer  
Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers  
Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer, ist örtlich ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## **XVI. Ansprechpartner**

### 1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugestellt worden wären.

### 2. Versicherer

Hiscox in Vollmacht für: Lloyd's Syndikat 33, vertreten durch Hiscox Syndicates Ltd  
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland  
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich  
Arnulfstraße 31  
80636 München

### 3. Vertragsverwaltung

Hiscox Europe Underwriting Limited  
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland  
Arnulfstraße 31  
80636 München  
E-Mail: [info@hiscox.de](mailto:info@hiscox.de)

### 4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Lloyd's Policyholder & Market Assistance (1 Lime Street, London EC3M 7HA, United Kingdom), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) oder den British Financial Ombudsman Service (South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR, United Kingdom) gerichtet werden.

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn er mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die unten aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei, das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.,  
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin  
Tel.: 01804/22 44 24  
Fax: 01804/22 44 25  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

## **XVII. Kontaktdaten für den Notfall**

Für den Fall, dass ein Versicherungsfall eintritt oder angenommen wird, dass er eingetreten ist, sollte der Versicherungsnehmer unter der nachstehenden Nummern sofort Kontakt zu Robin Childhood aufnehmen:

Die Hotline ist 365 Tage 24h erreichbar: **+0049 (0) 40/ 3499 371 17**